Landratsamt Rottweil

Jugend- und
Versorgungsamt

Infos über die Anerkennung der Vaterschaft

1. Mit Anerkennung der Vaterschaft wird die Verwandtschaft zwischen dem Kind und dem Vater mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet. Der Vater schuldet damit dem Kind auch Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Ferner kann die Mutter des Kindes von ihm im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt.
2. Durch die Anerkennung wird das Kind gesetzlicher Erbe.
3. Der Vater ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
4. Das Sorgerecht für das Kind steht der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch der Vater in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, wenn die Eltern einander heiraten.
5. Das Kind trägt grundsätzlich den Namen der Mutter als Geburtsnamen. Wenn der Vater hiermit einverstanden ist, kann die Mutter dem Kind auch seinen Namen erteilen. Hierfür sind formgültige Erklärungen gegenüber dem Standesamt erforderlich.
6. Eine Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter urkundlich zustimmt. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, zum Beispiel, weil sie noch minderjährig ist, ist zusätzlich die Zustimmung des Kindes erforderlich, diese wird durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt, z.B. einem Amtsvormund.
7. Grundsätzlich kann eine Vaterschaft nicht anerkannt werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht (z.B. des Ehemanns der Mutter). Das Gesetz macht hiervon eine Ausnahme. Ist das Kind nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens zwischen seiner Mutter und deren Ehemann geboren, kann auch ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschafts-anerkennung wirksam, wenn ihr auch der frühere Ehemann der Mutter zustimmt.
8. Der Vater kann die Vaterschaftsanerkennung gerichtlich anfechten, wenn ihm Umstände bekannt werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald er gegen seine Vaterschaft sprechenden Umstände erfährt.
9. Auch die Mutter, das Kind oder der tatsächliche Vater können die Vaterschaft anfechten.
10. Die Anerkennung der Vaterschaft wird unwirksam, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, das der Anerkennende nicht Vater des Kindes ist. Eine

Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch mehr als fünf Jahr vergangen sind.

11. Bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligter kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z.B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierzu Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung eines deutschen Mannes die deutsche Staatsangehörigkeit.
12. Mit der Vaterschaftsanerkennung kann sich der Vater zur Zahlung von Unterhalt verpflichten, soweit er dem unterhaltsberechtigten Kind gesetzlichen Unterhalt schuldet. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind darüber hinaus, z.B. in Ausbildung, befindet.
13. Das minderjährige Kind kann wählen zwischen einem festen (bezifferten) und einem dynamischen Unterhalt; der dynamische Unterhalt wird in einem Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes ausgedrückt.
14. Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung des Barbedarfes zu verwenden und zwar zur Hälfte, wenn ein Elternteil das Kind betreut und versorgt. In anderen Fällen, z.B. bei volljährigen Kindern oder wenn das Kind bei den Großeltern lebt, ist das Kindergeld in voller Höhe für den Bedarf zu verwenden.
15. Das Kind kann vom Vater Unterhalt rückwirkend von Geburt an verlangen, wenn es bisher aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung von Unterhalt gehindert war. Soweit aber bis heute andere Personen oder Stellen, z.B. der „Scheinvater“, das Sozial- oder Jugendamt, Unterhalt für das Kind erbracht haben, ist sein Anspruch gegen den Vater nunmehr auf diese zu übertragen.
16. Neben dem laufenden Unterhalt kann das Kind unter Umständen auch Mehrbedarf, z.B. im Falle einer Krankheit, geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch Sonderbedarf verlangen, wenn ein unvorhersehbarer außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt werden kann.
17. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Vater auch verpflichtet, auf Verlangen alle Zwei Jahre Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Unterhaltsanspruches notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete wesentlich höhere Einkünfte oder weitere Vermögen erworben hat. Der Auskunftsanspruch kann notfalls mittels Klage durchgesetzt werden.
18. Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse des Vaters (Einkommen, Familienstand, usw.) können das Kind und der Vater Änderung der Unterhaltshöhe verlangen und ggf. durch Klage durchsetzen. Eine außergerichtliche also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt anzustreben, bevor das Gericht eingeschaltet wird.
19. Mit der Beurkundung unterwirft sich der Vater der sofortigen Zwangsvollstreckung. Falls der Vater nicht den fälligen Unterhalt leistet, können aufgrund dieser Umstände sofort sein Vermögen oder sein Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden. Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.